

sonderheiten, die Auswirkungen auf den Vollzug der Untersuchungshaft haben bzw. deren Ziele ernsthaft gefährden können, so können durch ärztliche Informationen negative Überraschungen vorbeugend verhindert, die Mitarbeiter auf ein mögliches situatives Geschehen rechtzeitig eingestellt und die Ordnung und Sicherheit in der Untersuchungshaftanstalt mit Beginn der Unterbringung und Verwahrung auf hohem Niveau gewährleistet werden.

Ist es erforderlich, den Verhafteten in der Untersuchungshaftanstalt unterzubringen, ohne daß er dem Arzt zur Aufnahmeuntersuchung vorgestellt worden ist (zum Beispiel aus Gründen der Erstvernehmung, Einlieferung des Verhafteten zur Nachtzeit und anderes), so ist er ausschließlich in Einzelunterbringung zu verwahren und verstärkt zu kontrollieren. Sein gesamtes Verhalten ist zielgerichteter zu beobachten. Die Notwendigkeit der Einzelunterbringung zu Beginn der Untersuchungshaft ergibt sich vor allem aus der Forderung, die Verdunklungsgefahr durch die getrennte Unterbringung der Mittäter maximal einzuschränken; der vorbeugenden Verhinderung der Übertragung ansteckender Krankheiten und dem rechtzeitigen Erkennen psychischer Besonderheiten.

In den vom Genfer Kongreß verabschiedeten Standard-Minimalregeln für die Behandlung Gefangener wird der ärztlichen Untersuchung bei der Aufnahme Verhafteter in den Untersuchungshaftvollzug ein hoher Stellenwert beigemessen. Darin wird empfohlen, daß jeder Gefangene sofort nach seiner Aufnahme in die Haftanstalt durch einen Arzt zu untersuchen ist (Artikel 25, Standard-Minimalregeln).